

Noten der Österreich-Ungarischen Bank waren gegen Erlag von 20-Kronenstücken bei der Österr.-Ungarischen Bank zu beschaffen. Die Einlösung dieser fl. 200 000 000 Staatsnoten wurde zur Gänze durchgeführt. Lt. Kundmach. der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates (siehe Wiener Zeitung v. 6./2. 1900) waren bis dahin als getilgt abgeschrieben:

Staatsnoten à fl. 1, 5 und 50 . . . . .	fl. 199 328 022 = K 398 656 044
u. die nicht zur Einlösung präsent. Staatsnoten à fl. 1 . . . . .	„ 671 978 = „ 1 343 956
	Zus. fl. 200 000 000 = K 400 000 000

Mit Ende Dez. 1900 waren noch in Ausgabe verblieben:

Staatsnoten à fl. 5 . . . . .	fl. 110 616 150 = K 221 232 300
„ „ „ 50 . . . . .	„ 1 383 850 = „ 2 767 700
	Zus. fl. 112 000 000 = K 224 000 000

Durch kaiserl. Verordn. v. 21./9. 1899 bezw. ungar. Ges.-Art. XXXI ist auch die Einlösung dieses Restbetrages angeordnet worden. Der Ersatz in der Zirkulation, der im Sinne der gesetzl. Anordnung mit fl. 32 000 000 = K 64 000 000 durch 5-Kronenstücke u. mit fl. 80 000 000 = K 160 000 000 durch Banknoten à K 10 zu erfolgen hat, ist, insofern die 5-Kronenstücke-Ausprägung haben beide Finanzminister zus. 32 000 000 1 fl.-Stücke von der Österr.-Ungar. Bank übernommen und den gesetzl. Gegenwert in 20-Kronenstücken und zwar der k. k. Finanzminister mit fl. 22 400 000 = K 44 800 000 und der königl. ungar. Finanzminister mit fl. 9 600 000 = K 19 200 000 bei der genannten Bank eingezahlt. Als spezielle Deckung für die K 160 000 000 in Banknoten à K 10 haben beide Finanzminister Landesgoldmünzen im gleichen Betrage bei der Österr.-Ungar. Bank erlegt, u. zwar der k. k. Finanzminister K 112 000 000 u. der königl. ungar. Finanzminister K 48 000 000. Diese spezielle Deckung wurde zufolge Art. VI des Gesetzes vom 8./8. 1911 aufgehoben u. sind nunmehr auch diese Landesgoldmünzen im Betrage von K 160 000 000 ohne irgend welcher Beschränkung in den Barvorrat der Österr.-Ungar. Bank einzurechnen. Die Ausgabe der Banknoten à K 10 u. damit die Einzieh. der restl. Staatsnoten zu fl. 5 u. 50 wurde am 10./8. 1901 angeordnet. Die allgem. Verpflicht. zur Annahme der Staatsnoten (der Zwangskurs derselben) ist mit 28./2. 1903 erloschen. Nach dem 31./8. 1907 erlosch jedwede auf die Einlös. der Staatsnoten bezügliche Verpflicht. Bis zum 31./8. 1907 waren K 2 506 215 Staatsnoten nicht zur Einlös. präsentiert worden; diese Staatsnoten sind als verfallen abgeschrieben worden. Am 2./9. 1901 wurde die Einzieh. der fl. 10-Banknoten mit dem Datum 1./5. 1880 angeordnet. Die Verpflicht. der Bank, diese Noten anzunehmen u. gegen gültige umzutauschen, ist mit dem 31./8. 1909 erloschen. An die Stelle der Noten zu fl. 10 traten Banknoten à K 20. Am 26./5. 1902 wurde mit der Ausgabe der Banknoten zu K 50 begonnen. Am 6./10. bzw. 13./12. 1902 wurde ferner die Einzieh. der Banknoten zu fl. 100 u. fl. 1000 angeordnet. Die Verpflicht. der Österr.-Ungar. Bank die einberufenen Noten zu fl. 100 u. fl. 1000 einzulösen u. zu verwechseln erlosch mit 31./10. bzw. 31./12. 1910. An die Stelle der Banknoten zu fl. 100 u. fl. 1000 traten Banknoten à K 100 u. K 1000, mit deren Ausgabe am 20./10. 1902 bzw. 2./1. 1903 begonnen wurde. Die Banknoten zu K 10 u. K 20 mit dem Datum 31./3. 1900 u. zu K 100 mit dem Datum 2./1. 1902 wurden mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 14./2. 1905, resp. 11./6. 1908 u. 23./6. 1910 einberufen. Die Verpflichtung der Österr.-Ungar. Bank, die einberufenen Banknoten einzulösen u. zu verwechseln erlosch hinsichtlich der 20 K-Noten ddo. 31./3. 1900 mit 30./6. 1916, hinsichtlich der 100 K-Noten ddo. 2./1. 1902 mit 31./8. 1918. Bezüglich der 10 K-Noten ddo. 31./3. 1900 ist diese Verpflichtung bereits mit 28./2. 1913 erloschen. An Stelle der einberufenen Banknoten zu K 10 u. K 20 ddo. 31./3. 1900 u. zu K 100 ddo. 2./1. 1902 traten Banknoten zu K 10 mit dem Datum vom 2./1. 1904, zu K 20 mit dem Datum vom 2./1. 1907 u. zu K 100 mit dem Datum v. 2./1. 1910. Mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 28./11. 1912 wurde die Ausgabe neuer Banknoten zu K 100 ddo. 2./1. 1912 verfügt; mit der Ausgabe dieser Banknoten ist am 23./12. 1912 begonnen worden. Die Banknoten zu K 100 ddo. 2./1. 1910 wurden mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 24./4. 1913 einberufen. Diese einberufenen Banknoten werden bis 31./5. 1915 bei den Hauptanstalten u. Filialen der Österr.-Ungar. Bank im Wege der Zahlung u. Verwechslung, von diesem Zeitpunkte an bei den Bankanstalten der Österr.-Ungar. Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen. Nach dem 31./5. 1921 ist die Österr.-Ungar. Bank nicht mehr verpflichtet, die Banknoten zu K 100 vom 2./1. 1910 einzulösen oder umzuwechseln. Zuzug Art. 82 der mit Gesetz vom 8./8. 1911 abgeänderten Statuten der Österr.-Ungar. Bank dürfen Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als K 50 lauten, nur in Stücken zu K 20 u. K 10 u. nur bis zu dem vom k. k. österr. u. königl. ungar. Finanzministerium einverständlich bestimmten Höchstbeträge ausgegeben werden. Hiernach ist auch die Ausgabe der Banknoten zu K 10 gesetzlich nicht mehr beschränkt, sondern gleich der Ausgabe der Banknoten zu K 20 nur administrativ kontingentiert. Seit Ende Aug. 1901 setzt die Österr.-Ungar. Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung in Verkehr. Seit Beginn der Inverkehrsetzung der Landesgoldmünzen bis Ende April 1913 brachte die Bank abzüglich der Rückströmungen für K 230 429 440 in Zirkulation, wovon K 77 392 920 auf Goldmünzen zu K 20 u. K 100 u. K 153 036 520 auf Goldmünzen zu K 10 entfallen. Die schweb. Schuld in Partial-Hypoth.-Anweisung, deren Verbindung mit der Staatsnotenschuld mit der Inangriffnahme der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten aufgehört hat, ist durch Erlass des k. k. Finanzministers v. 27./12. 1907 nach Abzug der bisher aus dem Titel der Verjährung als getilgt